

Verletzung seiner Pflichten zum Handeln entschieden hat bzw. seiner Pflicht zur verantwortungsvollen Prüfung seiner Verhaltensweise nicht nachkam (Fahrlässigkeit). Im letzteren Falle zeigt sich die Verantwortungslosigkeit darin, daß er aus Gleichgültigkeit oder wegen Gewöhnung an die Verletzung seiner Pflichten in den gewohnten Geleisen verblieb, obwohl die aktuelle Situation von ihm ein bestimmtes, den Pflichten gemäßes Verhalten erforderte. Die Verantwortungslosigkeit wird auch nicht dadurch aufgehoben, wenn sich ein Täter darauf beruft, daß die von ihm gestohlenen Sachen entweder verdorben oder sonstwie abhanden gekommen wären. Das Fehlverhalten anderer kann und darf nicht als Grund zur Aufhebung der Verantwortungslosigkeit eigenen Verhaltens akzeptiert werden. Verantwortungslos handelt dagegen nicht, wer sich in einer von ihm nicht verschuldeten riskanten Situation bei den ihm verbleibenden Handlungsvarianten mit annähernd gleicher Wahrscheinlichkeit der Vermeidung oder Herbeiführung eines Unfalls für eine dieser Varianten entscheidet. Wenn es dennoch zum Unfall kommt, weil es eine unfallvermeidende Handlungsvariante nicht gegeben hat, so kann nicht davon gesprochen werden, daß er sich entgegen den realen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßem Verhalten entschieden hätte.

6. Objektiv setzt Schuld immer die Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes durch das jeweilige Verhalten voraus. Die Handlung muß dem im Gesetz fixierten Tatbestand entsprechen. Die Prüfung hat hier streng objektiv zu erfolgen, d. h., es ist durch logische Subsumtion festzustellen, ob das äußerliche Verhalten denjenigen Merkmalen entspricht, die im Tatbestand das objektive Verhalten bezeichnen. Diese Prüfung muß vorurteilslos, d. h. ohne vorgefaßtes Endergebnis erfolgen. Die logischen Methoden dürfen jedoch nicht ohne Rücksicht auf das Wesen der jeweiligen Tat angewandt werden und lediglich von mechanischen Äußerlichkeiten ausgehen. Die Operation eines Arztes ist, auch wenn er dabei Eingriffe oder Einschnitte in den Körper eines Menschen vornimmt, vom logischen und sozialen Wesen der Tätigkeit her, keine Körperverletzung, sondern Heilbehandlung, die keiner besonderen strafrechtlichen Rechtfertigung oder Entschuldigung bedarf (vgl. Ärztliche Aufklärungs- und Schweigepflicht, hrsg. v. H. Kraatz u. H. Szweczyk, Berlin 1967, bes. S. 17 ff., 27 ff. u. 71 ff.).
7. Die Definition des Verschuldens bezieht sich direkt nur auf Vergehen und Verbrechen. Sie ist in ihren Grundzügen aber auch auf Verfehlungen anwendbar, da es auch hierbei immer auf ein Minimum an Verantwortungslosigkeit des Verhaltens und der ihm zugrunde liegenden Entscheidung ankommt. Mit dem zivilrechtlichen Verschulden besteht nicht in allen Punkten Identität, da es dort z. T. um materiellen Wertausgleich geht, der nicht lediglich nach den Gesichtspunkten strafrechtlichen Verschuldens beurteilt werden kann.
8. Zu den möglichen Arten der Schuld vgl. Anm. 2. Bei der Bestimmung der jeweiligen Verschuldensart ist das konkrete zur Zeit der